

Neues Landeskrebsregistergesetz in Kraft getreten:

# Meldungen an das Krebsregister und ihre Vergütung

Am 26. Mai 2016 ist das neue Krebsregistergesetz des Landes Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Damit wird die bundesgesetzliche Vorgabe zur flächendeckenden klinischen Krebsfrüherkennung und -registrierung in Schleswig Holstein umgesetzt.

## Aufbau des Krebsregisters

Nach Angaben des Gesundheitsministeriums erkrankt bisher rund jeder dritte Mensch einmal im Leben an Krebs; die Krankheit ist die zweithäufigste Todesursache. Die Ursachen der Erkrankungen sind vielfältig und bisher unzureichend erforscht. Bislang gibt es kein einheitliches Konzept für Erkennung, Behandlung und Nachsorge.

Die Landesregierung begann Anfang 1997 mit der Erfassung neu auftretender Krebserkrankungen, zunächst in einem Erprobungsgebiet, dann flächendeckend. Die Erfassung von Krebsneuerkrankungen (Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse, Interpretation und Veröffentlichung von Daten) wurde mit Beginn des Jahres 2000 gesetzlich geregelt und ermöglichte Aussagen zur Krebshäufigkeit und -verteilung im Land. Die für ein aussagefähiges Krebsregister notwendige Erfassungsquote von mehr als 90 Prozent der Krebsneuerkrankungen sollte innerhalb kurzer Zeit erreicht werden.

Seit Beginn der Erfassung in Schleswig-Holstein besteht für jeden Arzt und Zahnarzt eine Meldepflicht, wenn dieser eine bösartige Neubildung einschließlich der Frühstadien diagnostiziert – also auf die vorgenommene Probeexzision einen entsprechenden Befund des pathologischen Labors mitgeteilt bekommen hat.

## Was ist neu?

Das existierende epidemiologische Krebsregister wurde mit dem neuen

Gesetz zum klinisch-epidemiologischen Krebsregister erweitert. Es werden nun nicht nur wie bisher die Bürgerinnen und Bürger des Landes erfasst (Wohnort-Prinzip), sondern alle in Schleswig-Holstein diagnostizierten und behandelten Krebspatienten (Behandlungsort-Prinzip).

Bei der rein epidemiologischen Krebsregistrierung war bei der Meldung vor allem das erstmalige Auftreten einer Krebserkrankung und bei der Auswertung die regionale Verteilung der Häufigkeit der Neuerkrankungen von Bedeutung. Bei der klinischen Krebsregistrierung soll nun die Erkrankung über die gesamte Patientenkarriere hinweg dokumentiert werden. Neben der Diagnose sind daher auch die Therapien und Änderungen im Krankheitsverlauf zu erfassen.

Auf diese Weise gehen mehrere Meldungen von verschiedenen Ärzten bzw. Zahnärzten zu einem Fall ein und geben ein umfassendes Krankheitsbild. Die gewonnenen Daten können zur Qualitätssicherung heran gezogen werden und als Grundlage für umfassende wissenschaftliche Forschung dienen. Ergebnisse beispielsweise Hinweise auf Häufungen in bestimmten Regionen oder Zeiträumen, können die Gründe der Krebserkrankungen durch tiefergehende Studien analysiert werden. Die fortlaufende Erhebung und Verarbeitung der personen- und krankheitsbezogenen Daten sollen die Krebsbekämpfung fördern, also letztlich dazu dienen, die Versorgung und Behandlung der Krebspatienten zu verbessern.

Das Krebsregister Schleswig-Holstein hat in diesem Jahr den „Krebsatlas Schleswig-Holstein“ mit der räumlichen Verteilung von Inzidenz, Mortalität und Überleben in den Jahren 2001 bis 2010 veröffentlicht. Die Daten von mehr als 250.000 Krebserkrankungen sind in kleinräumigen, hochauflösenden Karten, in der Gesamtschau und nach Krebsarten aufgeschlüsselt dargestellt und es wird gezeigt, wie sich Erkrankungsrisiko, Überlebenszeiten und Krebssterblichkeit räumlich in Schleswig-Holstein verteilen. Der kleinräumige Krebsatlas ist auf der Homepage des Krebsregisters [www.krebsregister-sh.de](http://www.krebsregister-sh.de) in der Rubrik Registerstelle – Berichte einzusehen.

## Meldepflicht und Vergütung

Schleswig-holsteinische Zahnärztinnen und Zahnärzte sind bei nachfolgend aufgeführten Anlässen verpflichtet, die nach §§ 3 und 4 des Krebsregistergesetzes geforderten Angaben ihrer Patienten an die Vertrauensstelle des Krebsregisters bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu melden:

1. Diagnose einer Tumorerkrankung
2. histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose („Pathologen-Meldung“)
3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme
4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch
5. Änderungen im Krankheitsverlauf (v. a. Rezidive und Metastasen)
6. Tod des Patienten

Die Meldungen werden je nach Meldungsart von 3,00 bis 18,00 Euro vergütet. Weitere Informationen zum Meldeverfahren, der Vertrauensstelle des Krebsregisters sowie eine Übersicht über die Vergütungen der Meldungen finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer unter [www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de), Rubrik *Praxisservice – Qualitätsmanagement – Informationen von A – Z – Krebsregister*.

**In der Praxis**

Zahnärztinnen und Zahnärzte werden mit Tumoren der Mundhöhle konfrontiert; nach mehreren Quellen soll

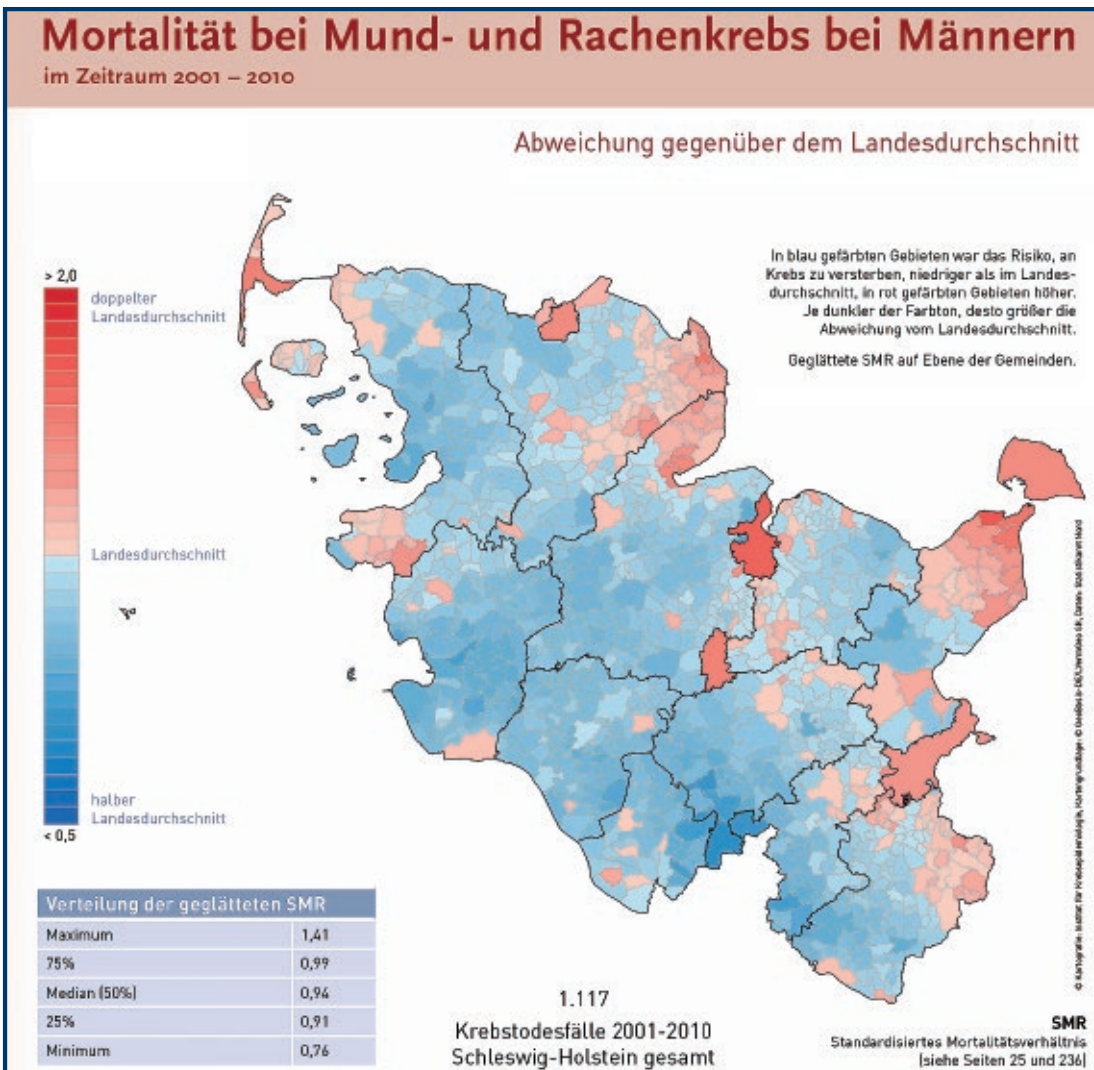
jährlich ca. jede dritte Praxis mit einem Verdachtsfall zu tun haben. Dabei kann es sein, dass der Zahnarzt bei einer Kontrolluntersuchung Auffälligkeiten entdeckt oder betroffene Patienten mit einem Verdacht ihren Zahnarzt um Rat fragen.

In solchen Fällen raten wir, den Patienten zur Diagnosestellung und Weiterbehandlung an einen Spezialisten zu überweisen, welcher dann die Verpflichtung zur Meldung an die Vertrauensstelle des Krebsregisters übernimmt.

Da die Früherkennung die Heilungsaussichten erhöht, hatte die Zahnärz-

kammer eine landesweite Fortbildung in den Kreisvereinen zu diesem Thema unterstützt. Die Studie hierzu „Die Früherkennung von Tumoren der Mundhöhle durch niedergelassene Zahnärzte in Schleswig-Holstein – Überprüfung der Untersuchungsmethodik auf ihre Wirksamkeit“ unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg Wiltfang und Prof. Dr. Katrin Hertrampf, Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, hat bundesweit Beachtung gefunden und eine Übernahme in andere Bundesländer ist angedacht.

■ DIPL.-BIOL. ROSEMARIE GRIEBEL



Beispielhaft ist in der Grafik die Mund- und Rachenkrebs-Mortalität bei Männern im Zeitraum 2001 bis 2010 dargestellt.